

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten

Datum: 19. Juli 2024

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

Zu den einzelnen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:



Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe b (§ 7c Abs. 1 Ziffer 2a SGB IV)

Wir begrüßen die Regelung, dass sich die Inanspruchnahme, d.h. die Nutzung von Wertguthaben im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses und vorgezogene Altersrentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Flexirente) nicht länger ausschließen. Beide Instrumente wollen den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibilisieren. Es ist für alle Beteiligten gut und richtig, dass sich diese nicht widersprechen, sondern ergänzen und den Flexibilisierungsgrad in der gerade für die Beschäftigten und die Unternehmen sehr bedeutsamen ruhestandsnahen Lebensphase weiter erhöhen können.

Die Gesetzesbegründung zu diesem maßgeblichen Inhalt, die wie folgt lautet

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, ein Wertguthaben auch bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters als Voll- oder Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch zu entsparen.

suggeriert jedoch durch die Begrifflichkeit „erstmals“, dass das Nebeneinander von Wertguthabennutzung und Flexirente in Bestandsfällen vor Inkrafttreten des BRSG II nicht möglich gewesen sein soll.

Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits Modelle dieser Art im Markt existieren und die Literatur bereits vor dem hier gegenständlichen Referentenentwurf ausweislich des sehr weit gefassten Gesetzeswortlauts („insbesondere“) Flexirente und Wertguthaben nebeneinander als ohne Weiteres zulässig ansah.

In Anbetracht dieser Situation möchte wir Folgendes anregen:

- ⇒ Wir verstehen die gesetzliche Regelung als Klarstellung und würden uns zu § 7c Abs. 1 Ziffer 2a SGB IV eine Gesetzesbegründung wünschen, die den deklatorischen Charakter unterstreicht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Gesetz selbst die Nachzeichnung des neuen Hinzuverdienstrechts, das ja schon seit 2023 gilt, auch im Wertguthabenrecht anstrebt. Andernfalls stellen sich komplexe arbeitsrechtliche Anschlussfragen für Wertguthabenvereinbarungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossen wurden. Darüber hinaus würde bei einem nur deklatorischen Charakter die Fragestellung vermieden, was mit der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Altersrentenleistungen und Wertguthaben zu anderen gesetzlichen- oder vertraglichen Freistellungszwecken gilt.

- ⇒ Ferner sollte in der Gesetzesbegründung zu § 7c Abs. 1 Ziffer 2a SGB IV statt der Formulierung „entsparen“ die Formulierung „nutzen“ oder „in Anspruch nehmen“ verwendet werden. Dies würde deutlich machen, dass, nach Maßgabe der allgemeinen Regeln, auch noch ein Ansparen möglich ist, solange das Wertguthaben im Verlauf des Arbeitslebens noch abgebaut werden kann.

Auch im Rahmen der Altersteilzeit stellt sich die Frage der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Wertguthaben und Altersrentenleistungen. Viele unserer Mitgliedsunternehmen stehen hier vor arbeits- und beitragsrechtlichen Schwierigkeiten, da die Meldung eines Rentenbezugs durch die Beschäftigten bislang nicht immer vorgesehen ist - und vor dem Hintergrund des alten Hinzuverdienstrechts auch nicht notwendig war. Zusätzliche Unsicherheit herrscht aktuell im Hinblick auf die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsleistungen nach § 3 Nr. 28 EStG bei Bezug der Flexirente.

Da insbesondere die systematische Auslegung des Gesetzes – v.a. mit Blick auf § 8a Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz AltTZG – zeigt, dass auch für die Altersteilzeit grundsätzlich die Bestimmungen über Wertguthaben nach SGB IV gelten sollen, dürfte schon ausreichend sein, wenn im aktuellen Gesetzesvorhaben in der Gesetzesbegründung ein Hinweis aufgenommen wird, dass die Flexirente auch neben einer Altersteilzeit beansprucht werden kann, ohne dass es zu einem Störfall kommt bzw. ohne dass die Beitrags- und Steuerprivilegien an den Aufstockungen der Altersteilzeit in Frage gestellt werden.

- ⇒ Wir würden uns in der Gesetzesbegründung zu § 7c Abs. 1 Ziffer 2a SGB IV einen Hinweis wünschen, dass die Neuregelung auch für Wertguthaben aus Altersteilzeit gilt.



Artikel 8 Ziffer 4 (§ 116 Abs. 2 SGB IV)

Wir begrüßen die Idee, dass auch für Wertguthabenvereinbarungen, die vor dem 01.01.2009 abgeschlossen wurden, eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Wertguthaben und gesetzlichen Altersrentenleistungen möglich ist.

- ⇒ Soweit der deklaratorische Charakter der Neuregelung in Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe b (§ 7c Abs. 1 Ziffer 2 a SGB IV) geeignet zum Ausdruck gebracht wird, halten wir diese Neuregelung für entbehrlich und schlagen die ersatzlose Streichung vor.



Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe a (§ 7c Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Die Neuregelung des § 7c Abs. 1 Satz 1 SGB IV beschränkt die Inanspruchnahme von Wertguthaben ebenfalls auf die Dauer bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Bislang konnten und wurden in der Praxis Wertguthaben im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses auch dann genutzt (dotiert und entspart), wenn dieses über die Regelaltersgrenze hinaus andauerte, bspw. für ein Sabbatical oder zur Pflege.

Wieso sich hieran etwas ändern soll, ist bei der aktuellen Arbeitsmarktsituation und dem vorherrschenden Fach- und Arbeitskräftemangel nicht nachzuvollziehen. Arbeitgeber sind derzeit bemüht, Menschen auch jenseits der Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und in ihren Unternehmen zu halten. Arbeitsmarktpolitisch sollten Arbeitgeber darin bestärkt und nicht gehindert werden.

In genau diese Richtung geht im Übrigen auch die aktuelle haushaltspolitische Diskussion um die Auszahlung des Arbeitgeberbeitrags zur Rentenversicherung bei einer Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze mit gleichzeitigem Rentenbezug. Der Arbeitgeberbeitrag ließe sich dabei alternativ und analog zur aktuellen Altersteilzeit zukünftig auch ideal als freiwillige Arbeitgebaufstockung eines Freistellungsgehaltes aus Wertguthaben verwenden.

Die derzeit im BRSG II geplante Neuregelung zwingt die Arbeitgeber mit Wertguthabenregelungen dagegen in Ihren Unternehmen dazu, ältere Beschäftigte von der Teilnahme an Wertguthabenvereinbarungen arbeitsrechtlich auszuschließen. Während jüngere Beschäftigte ihre Arbeitszeit zu bestimmten Anlässen z.B. für ein Sabbatical oder zur Pflege eines Familienangehörigen (ohne Gehaltseinbußen) verringern oder ruhen lassen können, bleibt dieser Weg den älteren Beschäftigten jenseits der Regelaltersgrenze verbaut.

Die zeitliche Nutzung von Wertguthaben sollte daher nach unserem Dafürhalten allein an den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses gekoppelt werden. Ein Ausschluss von beschäftigten Rentnern jenseits der Regelaltersgrenze könnte neben den negativen arbeitsmarktpolitischen Folgen möglicherweise auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung älterer Beschäftigter darstellen und sollte daher dringend vermieden werden.

⇒ **Wir empfehlen daher auf die Neuregelung des § 7c Abs. 1 Satz 1 SGB IV gänzlich zu verzichten**

und in Artikel 8 die Ziffer 1 a, die wie folgt lautet, zu streichen:

„a) In Satzteil vor Nummer 1 werden der Angabe „§ 7b kann“ die Wörter „bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenzen nach dem Sechsten Buch“ eingefügt.“

Da bereits in Artikel 8 unter Ziffer 1 Buchstabe b) (§ 7 c Abs. 1 Ziffer 2a) die Nutzung von Freistellungen als „Vorruhestand“ nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen werden soll, ist eine weitere Regelung zum Ausschluss der Nutzung von Wertguthabens für alle weiteren Freistellungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze weder geboten noch arbeitsmarktpolitisch zielführend.

Eine klarstellende Aufnahme der Regelung zur begrenzten Inanspruchnahme von Wertguthaben als „Vorruhestand“ mit Erreichen der „Regelaltersgrenze nachdem Sechsten Buch“ aufzunehmen, ist, wie bereits zu Beginn der Stellungnahme geschrieben, nachvollziehbar. Eine Anpassung des § 7 c Abs. 1 Ziffer 2 a) ist somit aber auch ausreichend. Denn mit dieser Regelung wird der „Vorruhestand“ als Freistellungsziel auf die Zeit bis zur Regelaltersgrenze beschränkt, zumal es nach Erreichen der Regelaltersgrenze keinen „Vorruhestand“ mehr geben kann und damit auch eine höhere Aktienquote gemäß § 7 d Abs. 3 Nr. 2 aufgrund des nach Erreichen der Regelaltersgrenze dann meist nicht mehr allzu lange bestehenden Anlagehorizonts, nicht erforderlich ist.

Eine darüberhinausgehende Einschränkung der Nutzung von Wertguthaben durch die Neuregelung des § 7c Abs. 1 Satz 1 ist nicht erforderlich, damit weiterhin bewusst die Möglichkeit eröffnet bleibt, bei

Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses nach Eintritt in die Regelaltersrente die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Freistellungszwecke, wie Sabbatical, Pflege von Angehörigen, zu nutzen.

Soweit der Gesetzgeber befürchtet, hierdurch Fehlanreize zu setzen, da die beitragsfrei gebildeten Wertguthaben jenseits der Regelaltersgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wieder beitragsfrei entspart werden könnten, sollte eine Korrektur z.B. über einen entsprechend gefassten neuen § 23b Abs. 3(b) SGB IV erfolgen. Analog zur Neuregelung des § 23b Abs. 2 SGB IV für die nach § 7f SGB IV auf die DRV-Bund übertragenen Wertguthaben könnte bei Erreichen der Regelaltersgrenze eine beitragsrechtliche Störfallverbeitragung für die Sozialversicherungszweige normiert werden, für die mit Erreichen der Regelaltersgrenze Beitragsfreiheit eintritt. Dies ist aktuell die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich könnte die Beschäftigungsaktion im § 7b Abs. 1a SGB IV klarstellen, dass sie nur für die Sozialversicherungszweige gilt, für die durch Erreichen der Regelaltersgrenze keine Beitragsfreiheit eintritt.



Artikel 8 Ziffer 3 (§ 23b Abs. 2 SGB IV)

Die Neuregelung, dass mit Erreichen der Regelaltersgrenze für die gem. § 7f SGB IV bei der DRV Bund geführten Wertguthaben eine Störfallverbeitragung vorzunehmen ist, halten wir für akzeptabel, da sie keine gravierenden arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen entfalten wird.

19.7.2024

Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten